

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bensheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und §§ 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 46 der Friedhofsordnung der Stadt Bensheim vom 01.01.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung vom 12.11.2009 für die Friedhöfe der Stadt Bensheim

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Gebührenerhebung

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Bensheim sowie der im Eigentum der Kirche stehende Friedhof Gronau bilden eine Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Ausstattungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bensheim sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Außer den Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) kann der Leiter oder die Leiterin oder deren Beauftragte eines Krankenhauses, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, eines Heims, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung Gebührenschuldner sein, wenn der/ die Verstorbene zum Todeszeitpunkt in deren Einrichtung untergebracht war und Angehörige bis zum Bestattungszeitpunkt nicht auffindbar sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. d. § 13 der Friedhofsordnung der Stadt Bensheim ausschließlich die Antragstellerin / der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zu Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- e) Diejenige Person, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und deren Ausstattung

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung und Kühlung einer Leiche bis zur Bestattung oder Weitergabe zur Bestattung in einer anderen Einrichtung pauschal **200,00 €**
Diese Gebühr gilt nicht für die Aufbewahrung von togeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind.
- b) Benutzung des Sezierraums
- | | |
|--|-----------------|
| b ₁) zu Routinezwecken | 120,00 € |
| b ₂) zum Zwecke einer Waschung (einschl. Reinigung) | 200,00 € |
| b ₃) zum Zwecke einer Obduktion (einschl. Reinigung) | 300,00 € |
| b ₄) nach Bedarf, Pauschale pro Kalenderjahr | 800,00 € |

Für die Einzelnutzungen nach b₁ bis b₃ ist der Schlüssel zum Sezierraum bei der Friedhofsverwaltung abzuholen und unmittelbar nach Ende der Nutzung wieder dort abzugeben. Für die Jahresnutzung nach b₄ wird ein Schlüssel für den Zeitraum von einem Jahr zur Verwendung überlassen. Die Nutzung des Sezierraums erfolgt ausschließlich durch den Gebührenschuldner. Die Weitergabe des Schlüssels oder die Nutzung des Sezierraums durch Dritte ist ausdrücklich untersagt.

- (2) Für die Benutzung einer Trauerhalle oder der Friedhofskirche
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) offene Trauerhallen | 60,00 € |
| b) geschlossene Trauerhallen | 200,00 € |
| c) Friedhofskirche | 230,00 € |

§ 6 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
- | | |
|---|-------------------|
| a ₁) in einer Reihengrabstätte | 1.250,00 € |
| a ₂) in einer Familiengrabstätte (Tiefe 1,80 m) | 1.250,00 € |
| a ₃) in einer Familiengrabstätte (Tiefe 2,50 m) | 1.500,00 € |
- b) Bei der Bestattung einer Leiche bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
- | | |
|--|-----------------|
| b ₁) in einer Kinderreihen- oder –wahlgrabstätte | 650,00 € |
| b ₂) in einer Familiengrabstätte (Tiefe 1,80 m) | 650,00 € |
| b ₃) in einer Familiengrabstätte (Tiefe 2,50 m) | 900,00 € |
- (2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen des Grabes, den Transport der Urne von der Halle zum Grab und das Absenken der Urne in das Grab je Urne erhoben **450,00 €**
- (3) Für die Beisetzung von Ascheresten in einer Urnenstele wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenstele, das Öffnen und Schließen der Urnenkammer, das Einstellen der Urne in die Urnenkammer sowie das spätere Anbringen der gravierten Platte folgende Gebühr erhoben **300,00 €**
- (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, wird folgende Gebühr erhoben **150,00 €**
- (5) Werden zwei Verstorbene gleichzeitig in einem Sarg oder in zwei Särgen übereinander in der gleichen Grabstätte bestattet und ist das Ausheben des Grabes dadurch nur einmal erforderlich, so wird der Gebührensatz nur einfach, im Falle unterschiedlicher Einzelgebührensätze mit dem höheren der beiden Gebührensätze erhoben.
- (6) Für bereits begonnene Grabaushube, die aus vom Veranlassenden zu vertretenden Gründen abgebrochen werden oder in denen eine Bestattung oder Beisetzung nicht stattfindet, werden je Arbeitsstunde **60,00 €**
und je Baggerstunde **22,00 €**
berechnet.
- (7) Für Umbettungen werden Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5 erhoben.

§ 7 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Grab oder Überlassung einer Grabstelle in einem anonymen Urnensammelgrab

- (1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten

- a₁) zur Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des fünften Lebensjahres für einen Zeitraum von 25 Jahren **1.600,00 €**
a₂) zur Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres für einen Zeitraum von 15 Jahren **700,00 €**

b) Familiengrabstätten

- b₁) Einzelplatz zur Bestattung von bis zu 2 Särgen und zur Beisetzung von bis zu vier Urnen für einen Zeitraum von 30 Jahren **2.600,00 €**
für jedes verlängerte Jahr **87,00 €**
b₂) Kindereinzelpplatz zur Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres für einen Zeitraum von 20 Jahren **900,00 €**
für jedes verlängerte Jahr **45,00 €**
b₃) Einzelgrabstätte im muslimischen Grabfeld zur Bestattung von einem Verstorbenen für einen Zeitraum von 30 Jahren **1.900,00 €**
für jedes verlängerte Jahr **64,00 €**

- c) Rasenreihengrabstätten zur Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des fünften Lebensjahres für 25 Jahre mit Pflege durch die Stadt Bensheim **2.400,00 €**

- d) Rasenfamiliengrabstätten zur Bestattung von bis zu zwei Särgen und zur Beisetzung von bis zu vier Urnen für 30 Jahre mit Pflege durch die Stadt Bensheim **3.100,00 €**
für jedes verlängerte Jahr **103,00 €**

Für Doppel- und Mehrfachgrabstätten wird ein entsprechendes Vielfaches der in diesem Absatz aufgeführten Gebührensätze berechnet.

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenwahlgrabstätte zur Beisetzung von bis zu vier Urnen für einen Zeitraum von 25 Jahren **1.000,00 €**
für jedes verlängerte Jahr **40,00 €**

- b) Grabstelle in einem anonymen Urnensammelgrab mit Pflege durch die Stadt Bensheim für einen Zeitraum von 20 Jahren **750,00 €**

- c) Baumfamiliengrabstätte für einen Zeitraum von 25 Jahren mit Pflege durch die Stadt Bensheim

- c₁) Baumquartale mit bis zu drei Belegungsmöglichkeiten für jedes verlängerte Jahr **1.900,00 €**
76,00 €
c₂) Baumhälften mit bis zu sechs Belegungsmöglichkeiten für jedes verlängerte Jahr **3.800,00 €**
152,00 €
c₃) Bäume mit bis zu zwölf Belegungsmöglichkeiten für jedes verlängerte Jahr **7.600,00 €**
304,00 €

- d) Urnenkammer in einer Urnenstele zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen mit Überurne für einen Zeitraum von 25 Jahren **1.500,00 €**
für jedes verlängerte Jahr **60,00 €**
- (3) Bei Rückgabe von Grabstätten an die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist wird eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von **120,00 €**
- Darüber hinaus wird für die Pflege der abgeräumten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
- a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung des fünften Lebensjahres **30,00 €**
b) bei Familiengrabstätten (Einzelplatz) für Verstorbene ab der Vollendung des fünften Lebensjahres **40,00 €**
c) bei Kindererdgrabstätten für Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres **10,00 €**
d) bei Urnengrabstätten **15,00 €**
- Für Doppel- und Mehrfachgrabstätten wird ein entsprechendes Vielfaches der in diesem Absatz aufgeführten Gebührensätze berechnet.
- Rasengrabstätten, Baumgrabstätten und Urnenstelenplätze sind von der zusätzlichen Pflegegebühr ausgenommen, da die Pflege der Grabstätte selbst bereits über die Graberwerbsgebühr abgegolten wurde. Sollte das ursprünglich gezahlte und damit bestehende Grabnutzungsrecht über die Ruhefrist hinaus laufen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der ursprünglich gezahlten Grabnutzungsgebühr für den über die Ruhefrist hinaus laufenden Zeitraum, da es die aus dem ermittelten Flächenbedarf bereitgestellten Vorhaltegräber außerplanmäßig erhöht und hierdurch pflegebedürftige und damit kostenintensive Überkapazitäten entstehen. In begründeten Ausnahmefällen darf die Friedhofsverwaltung dennoch die geleisteten Gebührenzahlungen in angemessener Höhe zurückerstatten.
- (4) Mit der Graberwerbsgebühr wird zugleich die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abgegolten. Die Grababräumung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte.
- (5) Können Familiengrabstätten aus nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen nicht mit der vorgesehenen Anzahl von Belegungsmöglichkeiten tatsächlich belegt werden, so hat die Friedhofsverwaltung die Gebührenschuld um den auf den nicht belegbaren Platz oder die nicht belegbaren Plätze entfallenden Anteil zu reduzieren. Wurde die ursprüngliche Gebührenschuld bereits beglichen, so ist der die Gebührenschuld mindernde Teil der geleisteten Zahlung zurückzuerstatten. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nur für den Zeitraum ab dem Bekannt werden der verminderten Belegungsmöglichkeit.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit vorhandenen Grabeinfassungsplatten werden über die Grabnutzungsgebühr hinaus folgende Gebühren erhoben:
- a) für Reihengrabstätten **260,00 €**
b) für Familieneinzelgrabstätten **360,00 €**
c) für Familiendoppelgrabstätten **490,00 €**
d) für Kinderreihengrabstätten **120,00 €**
e) für Kinderfamiliengrabstätten **160,00 €**

- | | |
|---|-----------------|
| f) für Urnengrabstätten | 190,00 € |
| g) für Einzelgrabstätten im muslimischen Grabfeld | 300,00 € |

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Bensheim nachfolgend genannte Verwaltungskosten. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgekommen oder widerrufen wird.

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) | |
| a ₁) einmalig | 54,00 € |
| a ₂) für die Dauer von einem Jahr | 144,00 € |
| b) Für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für stehende Grabdenkmäler inklusive Abnahme sowie die jährliche Standsicherheitsprüfung | 108,00 € |
| c) Für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für liegende Steine, Einfassungen und Abdeckplatten inklusive Abnahme | 84,00 € |
| d) Für das Umschreiben von Nutzungsrechten an Grabstätten | 54,00 € |
| e) Für die Aufbewahrung einer Ascheurne | 42,00 € |

§ 9 Gebühren für die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern

Für die Beseitigung von Bepflanzungen werden bei bestehenden Grabnutzungsrechten für jede angefangene Arbeitsstunde berechnet **60,00 €**

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bensheim vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bensheim, den 30.11.2009

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Sachwitz
Erster Stadtrat

I. Grundsatzung

beschlossen am 12.11.2009
veröffentlicht am 05.12.2009/ BA
in Kraft getreten am 01.01.2010

II. Nachträge

1. Nachtrag

beschlossen am 26.03.2015
veröffentlicht am 11.04.2015/ BA
in Kraft getreten am 12.04.2015
ergänzt wurden § 7 (1) b) Unterpunkt b₃) und § 7 (6) Buchstabe g)

2. Nachtrag

beschlossen am 15.12.2016
veröffentlicht am 21.12.2016 / BA
in Kraft getreten am 01.01.2017
geändert / ergänzt wurden § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1,2,3,4 und 6,
§ 7 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Buchst. a bis e sowie § 9

3. Nachtrag

beschlossen am 04.04.2019
veröffentlicht am 11.04.2019 / BA
in Kraft getreten am 12.04.2019
ergänzt wurde § 5 Abs. 1 Buchstabe a